

Seifhennersdorfer Amtsblatt

Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

14. Jahrgang Nr. 3

März 2016

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Erscheinungstag: 4.3.2016

kostenlos



Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!

Zu folgender öffentlichen Sitzung sind Sie recht herzlich eingeladen:

Stadtrat: Do., 17.3. 2016, 19.00 Uhr

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte eine Woche vor dem Sitzungstermin der öffentlichen Bekanntmachungstafel der Stadt Seifhennersdorf am Rathaus.

Ergebnisse aus dem Stadtrat vom 25.02.16

BV 120/2015/V/S Entschädigungssatzung

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Entschädigungssatzung.

Dafür: 7+1 Dagegen: Enthaltungen: 4

Die BV 120/2015/V/S wurde mehrheitlich angenommen.

BV 03/2016/V/S Betreff – Verwendung Schulerbgeld Oberschule - „Transparentes Rathaus“

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, unverzüglich, spätestens bis 09.03.2016 den Stadtrats-Fraktionsvorsitzenden

1. eine vollständige Aufstellung aller Auszahlungen vorzulegen, die aus der der Stadt Seifhennersdorf zustehenden Zweckzuwendung aus dem Nachlass nach Kühnells gedeckt worden sind. Dabei ist der jeweilige Betrag, der Empfänger, der Verwendungszweck und der Zeitpunkt der Auszahlung anzugeben.
2. den aktuellen Stand der der Stadt noch zur Verfügung stehenden Mittel der vorgenannten Zuwendung mitzuteilen.
3. eine Aufstellung aller Personen darzulegen, die im Zusammenhang mit der Mittel- bzw. Oberschule Seifhennersdorf an Rechtsstreitigkeiten beteiligt waren. Soweit bereits Anträge auf Kostenübernahme durch die Stadt vorliegen, sind diese ergänzend aufzulisten.

Punkt 1. und 2. wird durch die Kämmerin erstellt und an die Fraktionsvorsitzenden weitergeleitet. Punkt 3. wird durch die Bürgermeisterin erstellt. Der vollständige schriftliche Bericht zu 1. bis 3. ist den Fraktionsvorsitzenden bis spätestens 09.03.2016 per Einwurfeinschreiben zuzustellen.

Dafür: 8 Dagegen: 3+1 Enthaltungen:

Die BV 03/2016/V/S wurde mehrheitlich angenommen.

BV 15/2016/V/S Hauptsatzung

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die beigefügte Hauptsatzung.

Dafür: 8 Dagegen: 3+1 Enthaltungen:

Die BV 15/2016/V/S wurde mehrheitlich angenommen.

BV 04/2016/T/S Umsetzung Abriss Kino BV 18/2014/S

Der Stadtrat stellt fest und beschließt:

1. Der Stadtrat überwacht die Umsetzung des Bauablaufes lt. Bauablaufplanungsbesprechung vom 12.02.2016 mit Dr. Nette. Der Abrissbeginn lt. Plan ist damit der 18.04.2016.
2. Über den Stand der Abrissarbeiten informiert die Bürgermeisterin oder die Sachgebietsleitung Bau (Fr. Leipert) jeweils im technischen Ausschuss und im Stadtrat.

Dafür: 8 Dagegen: 3+1 Enthaltungen:

Die BV 04/2016/T/S wurde mehrheitlich angenommen.

BV 11/2016/V/S Ehrungen Seifhennersdorfer Jubiläen durch die Stadt Seifhennersdorf

Der Stadtrat beschließt, folgende Ehrungen Seifhennersdorfer Jubiläen durch die Stadt Seifhennersdorf

Die Stadt Seifhennersdorf gratuliert wie folgt:

- Altersjubilaren jeweils aller 5 Jahre ab dem 70. Geburtstag und ab dem 100. jeden Geburtstag mit Veröffentlichung eines Glückwunsches im Seifhennersdorfer Amtsblatt und in der Sächsischen Zeitung;
- zusätzlich erhalten alle Geburtstagsjubilare zum 80., 85., 90., 95. und ab dem 100 Geburtstag zu jeden weiteren ein Präsent im Wert von max. 15 € durch einen Vertreter der Stadt Seifhennersdorf überreicht;
- für besondere Ehejubiläen ab dem 50. Hochzeitstag und in der Regel jedes weitere 10-jährige Jubiläum übermittelt soweit bekannt und erwünscht ein Vertreter der Stadt ein Präsent im Wert von max. 25 €;
- Geschäftsjubiläen durch einen Vertreter der Stadt Seifhennersdorf in der Regel ab dem 10. Bestandsjahr und danach zu jedem weiteren 10-jährigen Jubiläum, soweit bekannt und erwünscht, mit einem Präsent im Wert von ca. 25 € geehrt;

Dafür: 6+1 Dagegen: 5 Enthaltungen:

Die BV 11/2016/V/S wurde mehrheitlich angenommen.

BV 23/2016/V/S Pauschalzahlung 2014

Der Stadtrat beschließt

die nicht gezahlten Pauschalzahlungen aus 2014 durch Zahlung in Höhe von 1.987,03 € an die berechtigten Beschäftigten der SV Seifhennersdorf auszugleichen.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 23/2016/V/S wurde einstimmig angenommen.

BV 31/2016/T/S Auftrag Restleistungen ORWO

Der Stadtrat vergibt den Auftrag zur Schließung der Kappe an der Mauer im Objekt Leutersdorfer Str. 2 (ehem. ORWO) an den Bieter 2, R. Kray, Seifhennersdorf zum Gesamt-Angebotspreis von brutto 2.175,95 €

Dafür: 7 Dagegen: 3+1 Enthaltungen: Befangen: 1

Die BV 31/2016/T/S wurde mehrheitlich angenommen.

BV 28/2016/T/S Tourismus und Ortsentwicklung

Festlegung Fachwerkstraße

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt folgende Maßnahmen:

Der heute vorgestellte Streckenverlauf der Seifhennersdorfer Fachwerkstraße wird bestätigt.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 28/2016/T/S wurde einstimmig angenommen.

BV 29/2016/T/S Einrichtung von 4 Fußgängerüberwegen

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung zwei Fußgängerüberwege an der Nordstraße

zwischen Friedhofseingang und Rathausparkplatz sowie zwischen Gymnasium/Haus 2 und dem gegenüberliegenden Grundstück

(alternativ zwischen ehemaliger Kaufhalle und Parkplatz) und einen Fußgängerüberweg an der Leutersdorfer Straße, Nähe Bushaltestelle sowie an der Bushaltestelle an der Oberschule einzurichten.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 29/2016/T/S wurde einstimmig angenommen.

BV 30/2016/T/S Beleuchtung Wiesenweg

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob die Lam-

pen auf dem Wiesenweg durch einen neuen Vertrag mit der ENSO wieder zugeschaltet werden können.

Ist das nicht möglich, soll die Verwaltung eine alternative Lösung zur Beleuchtung vorschlagen.

Dafür: 8+1 Dagegen: Enthaltungen: 3
Die BV 30/2016/T/S wurde mehrheitlich angenommen.

BV 32/2016/T/S Nachtrag Hochwassermaßnahme 2010
Brücke Rumburger Str. 61–63

Der Stadtrat beschließt den Nachtrag für die Hochwassermaßnahme 2010 Brücke Rumburger Str. 63 in Höhe von 3.356,45 €.

Dafür: 4+1 Dagegen: 2 Enthaltungen: 5
Die BV 32/2016/T/S wurde mehrheitlich angenommen.

Informationen zur Stadtratssitzung aus dem Bereich Hauptamt / Bau

- Die von der SOWAG geplante Kompletterneuerung der Trinkwasserleitung aus der R.-Luxemburg-Str. unter Vollsperrung muss aufgrund der Baumaßnahme Neugersdorfer Str. (R.-Luxemb.-Str. ist Umleitungsstrecke) nach 2017 verschoben werden
- Baumaßnahme Neugersdorfer Str. wird der 2. Bauabschnitt bis Ende Juni fertiggestellt, das Ausschreibungsverfahren für den 3. Bauabschnitt ist so terminisiert, dass nahtlos weitergebaut werden kann
- Für die beauftragten Untersuchungen zur Rekonstruktion der Regenwasserkanäle in den Bereichen Mittelwehr/Kronenweg/Gärtnerstraße und Conradstraße/Rumburger Str./Nordstraße sind derzeit die Kanalbefahrungen beauftragt
- B-Plan „Erweiterung Viebigstraße“ – nach der Erörterung im TA erfolgt die Veröffentlichung der Einsichtnahme im Amtsblatt, parallel werden die Träger öffentlicher Belange (TÖB) angeschrieben
- Fortschreibung Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) – hier sind die Umfragen an alle Gewerbetreibenden und Vereine sowie TÖB, Versorgungsunternehmen und Großvermieter erfolgt; der Rücklauf wird derzeit von der beauftragten Firma KEM ausgewertet; die weiterführenden AG und Stadtratsbeteiligungen werden in Kürze erfolgen
- Neues Layout der Homepage wurde beauftragt, gleichzeitig die Version der Seite für mobile Endgeräte – der Fertigstellungstermin konnte von der beauftragten Firma myartside noch nicht genannt werden
- Für das Tourismusprojekt „geologische Pfade“ (Arbeitstitel) mit der Stadt Warnsdorf ist eine Abstimmung am 03.03.2016 bei der SAB in Dresden vereinbart, der Projektantrag soll bis zum 15.04.2016 eingereicht werden, nähere Informationen erfolgen dann im TA
- ab 01.03.2016 erfolgt die Freischaltung der Leitungsauskunft über das Internet (LAI) auf der Seifhennersdorfer Homepage (Menübereich Bürgerservice). Dadurch ist es möglich kurzfristig und in bester Qualität eine Leitungsauskunft (sg. Schachtschein) für die kommunalen Regenwasserleitungen und die ENSO Elt-/ Gasleitungen zu erhalten. Dieser innovative Service wurde gemeinsam mit der ENSO Netz GmbH in einjähriger Arbeit erstellt.
- Hot-Spots – der Antrag für die drei geplanten öffentlichen und kostenfreien Punkte, Rathaus/Museum – Windmühle – KIEZ Querxenland, ist nunmehr vollständig gestellt. Nach dem Zuwendungsbescheid muss noch eine Vergabeentscheidung der Leistung durch den Stadtrat erfolgen und hoffentlich die Umsetzung in 2016.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), i.V.m. § 52 Abs. 2 Sächsisches Schiedsstellengesetz (SächsSchiedsStG) in der jeweils zu letzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf am 25.02.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Ehrenamtlich tätige Bürger

Ehrenamtlich tätige Bürger im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- (1) Stadträte
- (2) stellvertretender Bürgermeister
- (3) berufene, beratende Mitglieder in Ausschüssen
- (4) berufene Beiräte
- (5) Friedensrichter und deren Stellvertreter
- (6) Wahlhelfer
- (7) sonstige, in kommunalen Angelegenheiten tätige und vom Stadtrat berufene Bürger

§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Einsatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen ersetzt.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - von bis zu 3 Stunden 15 €
 - von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 30 €
 - von mehr als 6 Stunden 50 € (Tageshöchstsatz).
- (3) Für Gemeindebedienstete, welche als Wahlhelfer oder im Gemeindevwahlausschuss tätig sind, besteht alternativ zur Entschädigung nach (2) die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Freizeitausgleichs von Stunden in Höhe der vom Sächsischen Innenministerium für die jeweilige Wahl herausgegebenen Regelung für die Landesbedienstete bzw. der zuletzt ausgegebenen.

§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs.1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Name im Stadtratssitzungsprotokoll unter anwesende Stadträte vermerkt) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung.

Satzung zur Regelung der Entschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seifhennersdorf (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwEntschS)

- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen, der Verdienstausschlag, der Zeitaufwand, der Arbeitsausfall sowie das Haftungsrisiko abgegolten (§ 21 SächsGemO). Soweit kein Verdienstausschlag entsteht, wird diese Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird wie folgt gezahlt:
- a) Monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20 €
 - b) als Sitzungsgeld je Sitzung des Stadtrates in Höhe von 20 €
 - c) als Sitzungsgeld je Sitzung eines Ausschusses des Stadtrates in Höhe von 20 €
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters erhält einen Grundbetrag von 25 € pro Monat als Aufwandsentschädigung.
- (5) Für eine längere andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung eine Entschädigung nach § 2.
- (6) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von aufeinanderfolgenden Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Gemeinde einberufener Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 10 € für jede versäumte Sitzung.
- (7) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden rückwirkend halbjährlich zum 30.06. und 30.12. eines jeden Jahres ausgezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsentgelt nach Absatz 2 wird rückwirkend halbjährlich zum 30.06. und 30.12. eines jeden Jahres ausgezahlt.

§ 5 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Entschädigungssatzung vom 17.10.2002 außer Kraft gesetzt.

Seifhennersdorf, den 26.02.2016

Berndt
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aufgrund von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl Seite 301/1993) in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen vom 21.10.2005, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 2012, hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf am 28.01.2016 mit Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Monatliche Entschädigung Funktionsträger

Die freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr erhalten entsprechend ihrer Funktion nachfolgende Entschädigungspauschale:

1. Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr 175,- € monatlich
2. die Stellvertreter des Wehrleiters 120,- € monatlich
 - 2.1 Zugführer 15,- € monatlich
3. Gerätewarte
 - 3.1 Gerätewart Fahrzeuge u. Technik 50,- € monatlich
 - 3.2 Gerätewart Atemschutz 20,- € monatlich
 - 3.3 Gerätewart Bekleidung u. Ausrüstung 15,- € monatlich
 - 3.4 Gerätewart Funk 15,- € monatlich
 - 3.5 Gerätewart Chemieschutz 10,- € monatlich
- 4.0 Jugendfeuerwehrwart 50,- € monatlich
- 4.1 Jugendgruppenleiter 15,- € monatlich
5. Atemschutzgeräteträger 15,- € monatlich

Übt der Stellvertreter nach Pkt.2 gleichzeitig eine Funktion nach Pkt. 2.1. bis 4.1. aus, so erhält er nur die Entschädigung des Stellvertreters nach 2.

§ 2 Entschädigung für beruflich Selbständige

1. Beruflich Selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausschlages infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 24 €. Pro Tag wird der Verdienstausschlag für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet
2. Die Höhe des Verdienstausschlages ist glaubhaft zu machen.

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitsdienst

Für Brandsicherheitsdienst wird, sofern keine Lohnfortzahlung erfolgt, pro Stunde und Wachposten eine Entschädigung 12,- € gezahlt.

§ 4 Zuwendungen

- (1) Bei Jubiläen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Seifhennersdorf werden folgende Zuwendungen gewährt:

Dienstjubiläen:	10 Jahre	30,- €
	25 Jahre	60,- €
	40 Jahre	90,- €
	50 Jahre	120,- €
	60 Jahre	150,- €
- (2) Bei Teilnahme der Stadt Seifhennersdorf an Trauerfeierlichkeiten für Angehörige der Feuerwehr wird angemessener Grabschmuck zur Verfügung gestellt.
- (3) Zur Förderung des Brandschutzes, der Mitgliederwerbung und für Veranstaltungen mit Öffentlichkeitswirkung erhält die Feuerwehr 1500,- € sowie einmal im Jahr pro aktivem Mitglied 10,- €. Die Zuwendung wird im 4. Quartal an die Kasse der Feuerwehr überwiesen.

§ 5 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach §1 entfällt.
 1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
 2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.
- (3) Der Bürgermeister in Absprache mit der Wehrleitung behält sich vor, auf Grund der erbrachten Leistungen die Entschädigung nach §1 entsprechend zu kürzen.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende kommunale Leistungen kostenfrei:
 1. die Benutzung des Schulungsraumes im Feuerwehrdepot für die Durchführung von eigenen Geburtstagen, Jubiläen oder Hochzeiten
 2. Eintritt im Wald- und Erlebnisbad Silberteich,
 3. Eintritt im Karasekmuseum
 4. Nutzung der städtischen Bibliothek.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Seifhennersdorf tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.2011 außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 29.01.2016

Berndt
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Stadt Seifhennersdorf gibt hiermit bekannt, dass der Vorentwurf der

„1. Ergänzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Viebigstraße Seifhennersdorf“

mit integrierter Grünordnung in der Fassung vom 11.02.2016 zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats vom 14.03.2016 bis einschließlich 12.04.2016 in der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, Zimmer 12 öffentlich ausliegt.

Weitere Bestandteile des Vorentwurfes des Bebauungsplanes sind der Umweltbericht sowie der Entwurf eines Schalltechnischen Gutachtens.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt.

Verordnung der Stadt Seifhennersdorf über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2016

Auf Grund von § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächs. Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. Jg. 2010 Bl.-Nr. 14 S. 338 Fsn-Nr.: 601-10/2 in der gültig Fassung vom 01.03.2012) erlässt die Stadt Seifhennersdorf für Ihr Stadtgebiet nach Beschluss des Stadtrates vom 28.01.2016 folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Folgende Sonn- und Feiertage des Jahres 2016 werden nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG als verkaufsoffene Sonn- und Feiertage festgesetzt:

- Sonntag, 20.03.2016 anlässlich des Leineweberwochenendes
- Sonntag, 18.09.2016 anlässlich des Pilzwochenendes
- Sonntag, 27.11.2016 anlässlich des Weihnachtsmarktes/ 1. Advent

§ 2 In Kraft treten

- (1) Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.
- (2) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2016 außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 29.01.2016

Berndt
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung Fundsachen

Nachfolgend aufgeführte Fundgegenstände wurden abgegeben:

Nummer Fundverzeichnis	Fundsache	Tag des Fundes	Meldefrist
10/2015	Hilti MD 2000 Kartuschenpistole + Kartusche + Koffer	13.09.2015	12.03.2016
13/2015	Autoschlüssel	48. KW	31.05.2016
01/2016	1 Schlüssel am Band + 1 Schlüsselgriff (Schlüsselbart abgetrennt)	05.01.2016	04.07.2016
02/2016	7 Schlüssel am Ring + 1 Transponder	14.02.2016	13.08.2016

Rechte an den Fundsachen können innerhalb der ausgewiesenen Meldefrist bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Telefon 03586 – 451510, gegen Eigentumsnachweis angemeldet werden.

Jahresveranstaltungsplan der Stadt Seifhennersdorf 2016 (Änderungen vorbehalten!)

Datum	Thema	Ort	Organisator
06.03.2016	Tschechisch lernen mit Vladimír Matička	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
06.03.2016	Weltgebetstag	Kreuzkirche	Ev.-Luth. Kirchgemeinde
05.-06.03.2016	Wochenendseminar mit Ilona Hönicke Drucktechnik „Gelatinedruck“	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
08.03.2016	Zeichnen lernen mit Ilona Hönicke	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
09.03.2016	Tschechisch lernen mit Vladimír Matička	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
09.03.2016	Filmdokumentation über ihre Reise durch China und Tibet mit dem Ehepaar Schirmer	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
09.03.2016	Töpfern für Anfänger mit Edeltraut Kahlert	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
15.03.2016	Zeichnen lernen mit Ilona Hönicke	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
16.03.2016	Nähkurs mit Gisela Kaminsky	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
17.03.2016	Frauenfrühstück mit Ingrid Singer Thema: „Das Leben aus einer neuen Perspektive“	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
19.03.2016	„Kreativen Osterschmuck gestalten“ mit Ralf Bießlich von dem „Ralf Studio Flora“	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
19.03.2016	„Filzen“ mit Karla Nitzold	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
18.-20.03.2016	Wochenendseminar „Klöppeln“ mit Beatrice Müller	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
20.03.2016	Konfirmation	Kreuzkirche	Ev.-Luth. Kirchgemeinde
20.03.2016	Leinen-Stoff-Börse im Bulnheim'schen Hof, Rumburger Strasse 46	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
20.03.2016	20. Oberlausitzer Leinewebertag mit Karaseks Naturmarkt	Karasek-Museum/Bulnheim	FVV e.V.
22.03.2016	Spinnabend mit Inge Israel	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
22.03.2016	Zeichnen lernen mit Ilona Hönicke	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
23.03.2016	Tschechisch lernen mit Vladimír Matička	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
27.03.2016	Ostergottesdienst	Kreuzkirche	Ev.-Luth. Kirchgemeinde
29.03.2016	Zeichnen lernen mit Ilona Hönicke	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
30.03.2016	Tschechisch lernen mit Vladimír Matička	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.

Geburtstagsjubilare der Stadt Seifhennersdorf

März 2016

01.03.	Herr Dieter Zschäpe	85. Geburtstag
02.03.	Herr Franz Leschke	85. Geburtstag
07.03.	Herr Manfred Hänel	85. Geburtstag
18.03.	Frau Ilse Müller	95. Geburtstag
21.03.	Frau Margit Neumann	80. Geburtstag
22.03.	Frau Magdalena Järschel	85. Geburtstag
22.03.	Herr Kurt Mattke	85. Geburtstag
25.03.	Herr Wolfgang Christoph	90. Geburtstag
27.03.	Herr Horst Behrendt	80. Geburtstag
27.03.	Frau Gisela May	80. Geburtstag
31.03.	Herr Adalbert Leschke	80. Geburtstag

Familiennachrichten des Standesamtes

Wir gratulieren zur Hochzeit und wünschen dem Paar alles Gute

Sven-Henrik Schüler beide aus
und Anja Uebel Seifhennersdorf

Wir kondolieren den Angehörigen der Verstorbenen

Theodora Martha Anna Nohawa
Heiko Peter Henkel Karl Peter Jacobs
Hertha Antonia Otto Karl Dieter Wetzol
Werner Roscher

MITTEILUNGEN DER FRAKTIONEN:

KLARtext der Seifhennersdorfer CDU-Stadträte:

Ausgebremst Teil III: Neuregelung Parksituation Otto-Simm-Straße

Resultierend aus der Stadtratsitzung vom 28.01.2016 hat unsere Fraktion eine Beschlussvorlage mit dem Titel „Bürgerfreundliche Einbahnstraßenregelung in der Otto-Simm-Straße“ verfasst. Wir haben uns in die Paragraphen der Straßenverkehrs-zugehörigkeit eingearbeitet und berufen uns auf § 2 des Sächsischen Straßenverkehrszuständigkeitsgesetzes mit Bezug auf den § 45 der StVO, in welchem es lautet, dass die Stadt über Stadtstrassen verfügen kann. Die erforderlichen Zeichnummern für die Straßenschilder haben wir angegeben.

Am 11.02.2016 wurde im Technischen Ausschuss darüber diskutiert. Die in der Stadtratsitzung durch Brigitte Röthig geforderte Beratung aller Beteiligten an einem Tisch wurde für den 18.02.2016 angesetzt. Die Beratung wurde mittlerweile durch das Sekretariat auf den 08.03.2016 verschoben.

Daher hat sich unsere Fraktion entschieden, diese Beschlussvorlage erst in der Stadtratssitzung vom 18.03.2016 einzubringen und nicht in der Stadtratsitzung vom 25.02.2016. Wir möchten vorab in der Beratung mit allen Beteiligten Konsens finden.



Mit Sicherheit – Zaunkappe Oberschule

In den Stadtratssitzungen vom 17.12.2015, sowie vom 28.01.2016 fragte die ehemalige Stadträtin Regine Heinke aus Si-

cherheitsgründen nach der Wiedermontage einer Schutzkappe für den Zaun um die Oberschule. Ihre Anfrage bei der Unfallkasse ergab, dass diese nötig sei. Frau Bürgermeisterin Berndt verneinte dies in beiden Sitzungen. Es bestünde keine Unfallgefahr. Am 29.01.2016 hat unsere Fraktion ein Email an die Unfallkasse Meißen versandt, mit der Bitte um Aufklärung welche Aussage nun stimmte:

Am 10.02.2016 erhielten wir folgende, erschreckende Antwortemail der Unfallkasse Meißen. „...“, *Wir haben uns an die Bürgermeisterin Frau Berndt gewandt und um Wiederherstellung der notwendigen Sicherheitsanforderungen gebeten.*

Dementsprechend sind Einfriedungen so zu gestalten, dass Verletzungsgefahren für Schülerinnen und Schüler vermieden werden. Verletzungsgefahren lassen sich vermeiden, wenn an Zäunen, Gittern und Mauern keine spitzen, scharfkantigen und hervorspringenden Teile oder Stacheldraht angebracht werden (vgl. § 14 DGUV Vorschrift 81).

Für Schüler und Schülerinnen besteht Versicherungsschutz. Gemäß § 110 SGB VII ergibt sich jedoch eine Haftung gegenüber dem Unfallversicherungsträger, wenn ein Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.“

Wir haben umgehend noch am selben Tag ein Einschreiben mit Rückantwort an Frau Bürgermeisterin Berndt verschickt, in welchem wir die umgehende Montage eines Schutzes fordern. Sowie dieses Einschreiben per Email vorab ins Rathaus geschickt. In Kopie den Schulleiter, die Rechtsaufsichtsbehörde, sowie die Unfallkasse. Am 19.02.2016 wurde eine provisorische Schutzkappe durch den Bauhof montiert. Eine Langzeitlösung wird noch beraten. Stadtrat Peter Hänsgen hat im vergangenen Technischen Ausschuss vom 11.02.2016 bereits eine schlichte Metallschiene empfohlen. Von dem Lösungsvorschlag der Frau Bürgermeisterin Berndt in der Stadtratsitzung vom 25.02.2016 Hutmuttern auf die Metallspitzen zu kleben, nehmen wir Abstand. Ein paar Musterhutmuttern sind bereits zur Ansichtnahme aufgeklebt.

Widerspruch ick hör Dir trapsen

In der Stadtratsitzung vom 28.01.2016 wurde über die durch unsere Fraktion eingebrachte Beschlussvorlage-Nr. 3-2016 „Verwendung Schulergeld Oberschule – Transparentes Rathaus“ positiv abgestimmt. Hintergrund für diese Beschlussvorlage sind unsortierte Unterlagen (u. a. Zahlungsaufforderungen, Mahnbescheide) zu Zahlungen bezüglich Gerichts- und Klagekosten der Eltern. Am 02.02.2016 haben von unserer Fraktion Stadtrat Peter Hänsgen und Stadträtin Katrin Ladwig Einsicht in die Unterlagen genommen und versucht diese zu sortieren. Das ist in ehrenamtlicher Freizeit nicht zu stemmen. Wir können die Zahlungen durch die Kämmererei nachvollziehen, allerdings nicht die Unterlagen der Frau Bürgermeisterin Berndt.

Am 03.02.2016 hat die Bürgermeisterin von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht und diesem Beschluss widersprochen. In der Stadtratsitzung vom 25.02.2016 wurde diese Beschlussvorlage erneut positiv abgestimmt und wir hoffen nun, dass die Unterlagen aufgearbeitet werden. Wir möchten wissen welche Gelder für welchen Zweck wohin fließen. Das heißt nicht, dass uns das Schicksal der Klagefamilien nicht leid tut.

Filmtheater en bloc Teil II – Umsetzung Abriss Kino

In der Stadtratsitzung vom 25.02.2016 haben wir das Erwerbsangebot auf Wertgutachtengrundlage durch den Kinoverein in Gründung nach Vortrag ihres Konzeptes „Einrichtung eines kulturellen Zentrums“ mehrheitlich abgelehnt.

Ebenso mehrheitlich beschloss der Stadtrat im Anschluss, die durch unsere Fraktion bereits am 30.12.2015 eingereichte und durch die Rechtsaufsichtsbehörde auf ihre rechtskonforme Formulierung geprüfte Beschlussvorlage, die Asbestentsorgung und den Abriss 14-tägig unter Kontrolle zu halten.

Mühsam ernährt sich das Eichhörnchen Teil III - Unternehmertreffen

Durch Nachfrage der Stadträtin Kerstin Knobloch in der Stadtratsitzung vom 25.02.2016 wurde mitgeteilt, dass das Unternehmertreffen für den 13. April 2016 geplant werden solle.

Vom ursprünglich beschlossenen „Herbstauftakt 2015“ entwickelt es sich zum „Tanz in den Mai 2016“.

Verbunden mit einem herzlichen Gruß,
*Ihre Brigitte Röthig – Fraktionsvorsitzende
der CDU-Stadträte in Seiffhennersdorf*

Wir sehen das so (Fraktion DIE LINKE)

Zur Stadtratsitzung am 25.02.16 hatte unsere Fraktion 2 Beschlussvorlagen eingereicht. Mit einer davon, der BV 30 / 2016, wollen wir bewirken, dass die Beleuchtung am Wiesenweg bald wieder hergestellt wird, um Unfällen und Stürzen vorzubeugen.

Der dort mit der ENSO bestehende Vertrag wurde von der Stadt vor geraumer Zeit gekündigt. Inzwischen hat sich der Wiesenweg zu einem stark frequentierten internationalen Radweg entwickelt, der nicht nur bei Tageslicht genutzt wird. Diese Beschlussvorlage wurde **mit der Mehrheit der Stimmen** der anwesenden Stadträte beschlossen. Jetzt beginnt die Aufgabe der Verwaltung: Vorschläge zur Umsetzung erarbeiten.

Auch unsere zweite Beschlussvorlage hatte Erfolg, ebenfalls ein **Mehrheitsentscheid**.

Wir haben uns in der Fraktion schon länger zum Thema „Fußgängerüberwege“ Gedanken gemacht.

Das Verkehrsaufkommen in der Stadt hat sich seit einigen Jahren stark erhöht, auch durch die Nutzung besonders der Nordstraße als Durchgangsverkehr für tschechische Bürger. Letzteres ist legitim, denn auch wir fahren manchmal durch Varnsdorf, um Großschönau schnell zu erreichen.

Aus diesen Gründen ist es für Fußgänger, besonders aber für ältere und gesundheitlich eingeschränkte, nicht so leicht, im Zentrum der Stadt die Straße zu überqueren.

Deshalb wird die Stadtverwaltung jetzt prüfen, ob auf der Nordstraße einerseits zwischen Friedhofseingang und Rathausparkplatz und andererseits auch in der Nähe des Hauses 2 des Gymnasiums die Möglichkeit besteht, demnächst einen „Zebrastreifen“ zu betreten.

Auch an den Bushaltestellen an der Oberschule sowie der „Leutersdorfer Straße“ sehen wir diese Notwendigkeit.

Wir sind Optimisten; sehen aber realistisch, dass die Umsetzung des Beschlusses 29/2016 nicht so schnell gehen wird, und vielleicht in Etappen.

Wir werden aber dran bleiben.

Sind wir nicht aktiv genug, wenn wir als Fraktion nur eine oder zwei Beschlussvorlagen im Monat in den Stadtrat einbringen?

Wir denken nicht. Eine Sache, die als Beschluss eingebracht wird, muss für die Stadt wichtig sein und Hand und Fuß haben.

Wir durchdenken jede eingebrachte Vorlage und machen, wenn erforderlich, in der Stadtratsitzung dem jeweiligen Einreicher Änderungsvorschläge, die dann oft durch Abstimmung angenommen werden.

Im Stadtrat Januar wurden auf diese Weise drei Beschlussvorlagen, im Februar zwei durch unsere Fraktion inhaltlich verändert.

Wir würden gern Ihre Ideen in die Stadtratsarbeit einbringen. Sagen Sie uns, wo der Schuh drückt, damit wir versuchen können, Probleme zu lösen. Vielleicht wird ein Beschluss daraus!

Detlef Kray, Jens- Uwe Preissler, Christine Noack

Impressum:

Seiffhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seiffhennersdorf
Herausgeber: Stadtverwaltung Seiffhennersdorf, Rathausplatz 1,
02782 Seiffhennersdorf Erscheinungsdatum der März-Nr.: 4.3.2016
Redaktionsschluss Aprilausgabe: 22.3.2016; erscheint am 1.4.2016
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt
Für Mitteilungen der Stadtratsfraktionen sind diese selbst verantwortlich.
Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seiffhennersdorf